

Klausur Nr. 1231
Öffentliches Recht
(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Rechtsanwalt Julian Voss
Haaggasse 1, 72070 Tübingen

8. Januar 2025

Vfg.

1. Mandantenerfassungsbogen anlegen:

Name, Anschrift: Horst Vierling, Reutestraße 14, 72116 Mössingen
Beruf: Unternehmer, Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der Roßberg
Teigwaren GmbH i.L.,
Freiherr-vom-Stein Straße 3, 72116 Mössingen
Tel./Fax: 07473 / 356147
E-Mail: vierling@rossberg-teigwaren.de

Rechtsschutzversicherung: nein
Vorsteuerabzugsberechtigung: ja

2. Neue Akte anlegen:

Vierling ./ Kreisjagdbehörde

3. Vermerk:

Der Mandant legt Bescheide des Landratsamts Tübingen (5. August 2024) und des Regierungspräsidiums Tübingen (2. Januar 2025) vor. Die Kreisjagdbehörde beim Landratsamt Tübingen erklärte den Jahresjagdschein des Mandanten für ungültig, ordnete dessen Einziehung an und verhängte für die Wiedererteilung eine Sperrfrist von einem Jahr. Das Regierungspräsidium Tübingen wies den Widerspruch zurück und verlängerte die Sperrfrist.

Anlass für die behördlichen Maßnahmen ist das Urteil des Amtsgerichts Tübingen vom 19. April 2024, 28 Ds 419/24. Darin wurde der Mandant wegen Insolvenzverschleppung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen zu je 15 Euro verurteilt. Eine Gläubigerin hatte Strafantrag gestellt, nachdem ihr Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Unternehmens des Mandanten mangels Masse abgelehnt worden war.

Der Mandant bittet um Prüfung der Sach- und Rechtslage und gegebenenfalls Vornahme der erforderlichen verwaltungsgerichtlichen Schritte, zunächst allerdings nur im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.



Kreisjagdbehörde
Wilhelm-Keil-Straße 50
72072 Tübingen

Der Landrat

Landratsamt Tübingen, Postfach 1108, 72116 Tübingen

Herrn Horst Vierling
Reutestraße 14

72116 Mössingen

Unser Zeichen jb512.24-st
Auskunft Herr Steimle
erteilt:
Telefon 07071 207-0
Telefax 07071 207-5999
e-Mail t.steimle@lat.de

Datum 5. August 2024

Ungültigkeit ihres Jahresjagdscheins

Sehr geehrter Herr Vierling,

hiermit erlasse ich als untere Jagdbehörde nach ausführlicher Prüfung der Sach- und Rechtslage gemäß § 18 BJagdG folgenden Bescheid:

- 1. Ich erkläre den am 4. November 2023 gelösten Jahresjagdschein 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 für ungültig.**
- 2. Ich ordne die Einziehung an und fordere sie dazu auf, den Jagdschein binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheids wahlweise bei meiner Behörde oder bei dem Polizeiposten Mössingen, Bahnhofstraße 6, 72116 Mössingen abzugeben.**
- 3. Für den Fall, dass Sie meiner Anordnung aus Ziffer 2 nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommen, drohe ich ein Zwangsgeld von 1.000,- Euro an.**
- 4. Für die Wiedererteilung setze ich eine Sperrfrist von einem Jahr fest.**
- 5. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.**

Gründe

Als untere Jagdbehörde bin ich für die Lösung, Gültigkeit und Einziehung von Jagdscheinen sachlich zuständig.

Am 4. November 2023 lösten Sie bei meiner Behörde den Jahresjagdschein für die Jagdjahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026. Gemäß § 18 BJagdG ist ein Jagdschein insbesondere dann ungültig, wenn Tatsachen, welche seine Versagung begründen, erst nach Erteilung des Jagdscheins eintreten. Nach meinen Ermittlungen ist dies der Fall.

Am 19. April 2024 wurden Sie durch das Amtsgericht Tübingen wegen Insolvenzverschleppung zu einer Geldstrafe von 80 Tagessätzen verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig. Damit haben Sie sich als unzuverlässig im Sinne von § 5 WaffG erwiesen. Der Jagdschein war daher unter Verhängung einer angemessenen Sperrfrist einzuziehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landrat

Im Auftrag
Steimle

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 50, 72072 Tübingen, Widerspruch erheben. Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Sigmaringen kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.



Regierungspräsidium Tübingen

- Der Regierungspräsident -

Konrad-Adenauer-Str. 20
72072 Tübingen

Landratsamt Tübingen, Postfach 1108, 72116 Tübingen

Geschäftszeichen wi923.24-lu

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn Horst Vierling

Reutestraße 14

72116 Mössingen

Telefon: 007071 757

Telefax: 319007071 757

Datum 2. Januar 2025

**Bescheid des Landratsamts Tübingen vom 5. August 2024
Ungültigkeit Ihres Jahresjagdscheins 2023, 2024 und 2025
Ihr Widerspruch vom 9. September 2024**

Sehr geehrter Herr Vierling,

auf Ihren Widerspruch vom 9. September 2024 hin erlasse ich folgenden

WIDERSPRUCHSBESCHEID:

- Ihren Widerspruch weise ich zurück.**
- Ziffer 4 des angefochtenen Bescheids ändere ich dahingehend ab, dass die Sperrfrist mit Bekanntgabe des Bescheids des Landratsamts beginnt und am 31. Dezember 2026 endet.**
- Sie haben die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.**

Begründung

Den Widerspruch musste ich zurückweisen, weil er nicht fristgerecht erhoben wurde. Der angefochtene Bescheid war am 6. August 2024 als einfacher Brief zur Post gegeben worden und gilt damit als am Freitag, 9. August 2024 bekannt gegeben. Der Widerspruch hätte mithin spätestens am Montag, 9. September 2024 beim Landratsamt Tübingen oder bei meiner Behörde eingehen müssen. Ihr Widerspruch vom 9. September 2024 ging aber erst am 10. September 2024 per Telefax und am 11. September 2024 in Briefform beim Landratsamt ein. Das Landratsamt hat daher zu Recht von einer Abhilfe abgesehen und das Verfahren unter Hinweis auf die Verfristung an meine Behörde abgegeben.

Die in dem Bescheid enthaltene Sperrfristfestsetzung musste ich korrigieren. Am 4. November 2023 war Ihnen gemäß §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 4 BJagdG ein Jahresjagdschein für die Jagdjahre 2023/2024, 2024/2025 und 2025/2026 erteilt worden. Nachdem der Jagdschein aber zutreffend für

Klausur Nr. 1231 (Öffentliches Recht)
Sachverhalt – S. 5 von 7

**Assessorkurs
Berlin/Brandenburg**

seine volle Laufzeit für ungültig erklärt wurde, ist auch für eine Neuerteilung frühestens zum Jagd-
jahr 2026/2027 Raum. Daher war von Rechts wegen eine Sperrfrist von zwei Jahren zu verhängen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lutz

Rechtsbehelfsbelehrung

Rechtsanwalt Julian Voss
Haaggasse 1, 72070 Tübingen

13. Januar 2025

Vermerk

Eine Einsichtnahme in die Verfahrensakten hat ergeben, dass die Angaben in dem Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums zum Datum der Aufgabe des Bescheids des Landratsamts zur Post zutreffen. Tatsächlich hat der Mandant den Bescheid bereits am 7. August 2024 erhalten.

Den insgesamt nur 17 Blatt starken Akten ist zu entnehmen, dass weder seitens der Ausgangs- noch seitens der Widerspruchsbehörde Ermessenserwägungen irgendwelcher Art angestellt wurden. Die Sachbearbeiter sind augenscheinlich davon ausgegangen, dass Ungültigerklärung, Einziehung und Sperrfristfestsetzung aufgrund der Verurteilung zwingend auszusprechen seien. Andere Umstände als die Verurteilung wurden der Entscheidung nicht zugrunde gelegt. Erwägungen dazu, ob die gerichtlichen Feststellungen zutreffen, fehlen.

Der Jagdschein des Mandanten befindet sich bei den Akten. Der Mandant hatte ihn bereits am 16. August 2024 beim Polizeiposten Mössingen abgegeben.

Eine Einsichtnahme in die Akten zum Strafverfahren 28 Ds 419/24 hat ergeben, dass der Mandant vorher noch nie strafrechtlich in Erscheinung getreten war. Die Verurteilung wegen vorsätzlicher Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO) beruht nach den Feststellungen des Amtsgerichts Tübingen darauf, dass der Mandant „*vor der offensichtlichen Überschuldung seines Betriebs schließlich geradezu die Augen verschloss*“. Der Mandant habe „... *offenkundig aus Verzweiflung über den Niedergang des in vierter Generation geführten traditionsreichen Familienunternehmens über lange Zeit hinweg die zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht wahrhaben wollen, eine insolvenzstrafrechtlich relevante Überschuldungslage zuletzt aber zumindest billigend in Kauf genommen*“. Vom Vorwurf des Bankrotts wurde der Mandant rechtskräftig freigesprochen.

Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums wurde dem Mandanten am 6. Januar 2025 mit Postzustellungsurkunde zugestellt.

Vermerk für den/die Bearbeiter/in:

1. Versetzen Sie sich in die Lage von Rechtsanwalt Voss am 13. Januar 2025. Beurteilen Sie die prozessuale und materielle Rechtslage in einem umfassenden, im Urteilsstil gehaltenen Vermerk. Erläutern Sie das zur Wahrnehmung der Interessen der Mandanten erforderliche Vorgehen.
2. Entwerfen Sie den nach dem Ergebnis Ihres Vermerks erforderlichen Schriftsatz an das Gericht, oder, falls ein solcher nicht angezeigt ist, ein entsprechendes Mandantenschreiben. Da-

bei sind konkrete Verweisungen auf geeignete Teile des Vermerks möglich, z.B. durch Einrücken in <Spitzklammern>. Bei Abfassung eines Mandantenschreibens ist zu berücksichtigen, dass der Mandant juristischer Laie ist, mit fachsprachlichen Erwägungen ohne Erläuterung also nichts anfangen kann.

3. Unterstellen Sie, dass das baden-württembergische Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) inhaltsgleich mit demjenigen des Bundes ist. Das Landratsamt Tübingen ist gemäß §§ 33 Abs. 3, 36 Abs. 1 des baden-württembergischen Landesjagdgesetzes (LJagdG) als untere Jagdbehörde zuständig für die Entscheidung über Erteilung, Ungültigerklärung, Einziehung und Sperrfristsetzung für die Neuerteilung von Jagdscheinen. Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 73 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO Widerspruchsbehörde. Zugleich ist das Regierungspräsidium gemäß § 33 Abs. 2 LJagdG als obere Jagdbehörde die Rechts- und Fachaufsicht über die unteren Jagdbehörde, es verfügt zu diesem Zwecke über eine umfassende Weisungsbefugnis und ein Selbsteintrittsrecht für den Fall der Nichtbefolgung von Weisungen. Die einschlägigen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit wurden gewahrt.
4. Das LJagdG enthält keine Regelungen über die Erteilung, Ungültigerklärung, Einziehung und Sperrfristfestsetzung im Zusammenhang mit Jagdscheinen.
5. Gehen Sie bei der Bearbeitung davon aus, dass für die Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung nicht mehr die Regelungen des GmbHG zum Zeitpunkt der Verurteilung anwendbar gewesen sind, sondern bereits die der InsO.
6. Für ein etwaiges Verwaltungsstreitverfahren wäre das Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen örtlich zuständig. Das Land Baden-Württemberg hat von den in §§ 61 Nr. 3, 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO vorgesehenen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht.
7. Gehen Sie davon aus, dass sich aus den Schilderungen des Mandanten und dem Inhalt der Verfahrensakten keine weiteren Angaben zum Sachverhalt ergeben. Rechtsanwalt Voss hat das Mandat angenommen.
8. Zugelassene Hilfsmittel:
 - a) Habersack, Deutsche Gesetze;
 - b) Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland;
 - c) Trojahn, Die Gesetze über die Berliner Verwaltung bzw. Dombert/Härtel/von Brünneck Landesrecht Brandenburg;
 - d) Kopp/Schenke, Verwaltungsgerichtsordnung;
 - e) Kopp/Ramsauer Verwaltungsverfahrensgesetz.